

26 Seiten

Stellungnahme des Landes - ASten - Treffens Nordrheinwestfalen (LAT-NRW)

zur Novellierung der Landeshochschulgesetze

anlässlich:
Anhörung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung im Landtag NRW am 4.3.93

für das LAT: ASIA FH Aachen
Aachen, den 15.2.93

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2373

Inhalt:

Vorwort	2
[1/2] § 1 WissHG	4
[3] §§ 3 WissHG, 3 FHG	("Technologietransfer")	4
[4] §§ 6 WissHG, 6 FHG	("Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des Aktionsprogramms 'Qualität der Lehre'")	5
[5] § 7 WissHG	("Sekretariat für Studienreform")	6
[6] §§ 12 WissHG, 8 FHG	("Rechte und Pflichten während der Beurlaubung vom Hochschulstandort")	7
[7] §§ 18 WissHG, 14 FHG, 13 KunstHG	("Festlegung der zentralen Hochschulgremien", betr.: Frauen, insbesondere durch die Stellung der Frauenbeauftragten einer jeden Hochschule)	8
[8] §§ 23a WissHG, 19a FHG, 17 KunstHG	("Beteiligung der Frauenbeauftragten nicht nur, wenn Belange der Frauen unmittelbar berührt werden") ..	8
[9] §§ 27, 28 WissHG, 23, 24 FHG, 20, 21 KunstHG	("Stärkung der Stellung des Dekans bei der Sicherstellung des Lehrangebots des Fachbereichs")	10
[10] §§ 28 WissHG, 24 FHG	("Lehrbericht")	12
[11] § 42 WissHG	("Pflegedienst")	13
[12] §§ 47 WissHG, 30 FHG	("Stellung des Kanzlers")	13
[13] §§ 51 WissHG, 34 FHG	("Berufungsverfahren")	14
[14] §§ 52 WissHG, 35 FHG	("Vertretungsprofessur")	15
[15] §§ 53 WissHG, 36 FHG	("Forschungssemester")	16
[16] §§ 54 WissHG, 37 FHG	("Honorarprofessur")	17
[17] §§ 66 WissHG, 45 FHG	("Einstufungsprüfung, Meister ohne Hochschulreife")	18
[18] §§ 70 WissHG, 49 FHG	("GasthörerInnenstatus")	19
[19] §§ 90 WissHG, 60 FHG	("Prüfungstermine in vorlesungsfreier Zeit")	20
[20] § 94 WissHG	("Promotionsrecht")	21
[21] § 95 WissHG	("Habitationsleistungen")	22
[22] §§ 103 WissHG, 69 FHG	("Verteilung der Mittel und Stellen auch gegen die Entscheidung des Kanzlers")	22
[23] §§ 108 WissHG, 73 FHG	("Genehmigung von Prüfungsordnungen durch Rektor")	23
[24] - Freischußregelung	(Vorschlag der CDU Fraktion vom 10.02.1993) ..	24

Vorwort

Das Landesastentreffen Nordrheinwestfalen (LAT) schließt sich nach wie vor der Meinung des Ministeriums (MWF) an, daß hochschulpolitische Reformmaßnahmen von Nöten sind, um die Funktion der Hochschulen sicherzustellen bzw. zu verbessern.

Insofern unterstützt das LAT zwar vom Ansatz her weiterhin die Maßnahmen zum Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" (QdL) sowie deren Intentionen, bei den die Durchführung betreffenden Punkten, speziell § 6 (s. Anlagen 1 und 2), gibt es zum Teil erhebliche Bedenken bis hin zur Ablehnung. Dieser "Widerspruch" begründet sich ursprünglich aus der ungenügenden formellen Verankerung studentischer Interessen in den entscheidenden Gremien sowohl der Hochschulen als auch des Ministeriums.

Es ist daher auch eigentlich unnötig zu betonen, daß die Änderungswünsche der StudentInnen auch im neuen Entwurf nicht oder nur ungenügend berücksichtigt wurden.

Allerdings nötigt sich das Gefühl, daß hier "demokratische" Spielchen betrieben werden, um den Anschein zu wahren, unter Berücksichtigung der Anderen zur Zeit im Umlauf befindlichen Vorschläge (und deren Entstehungsgeschichten) zu Hochschulreformen, geradezu auf.

In diesem Zusammenhang muß auch die bisher skeptisch zustimmende Haltung eines Teiles der StudentInnenschaften zur Rechtsverordnung überdacht werden. Nicht wegen der von Professorenseite befürchteten Einschränkung ihrer Autonomie, sondern weil dieses Instrument die Umsetzung von studienverschärfenden Maßnahmen, wie sie mittlerweile KMK/FMK, BMBW/BMFT, Wissenschaftsrat und HRK unisono propagieren, unter Umgehung aller demokratischen Gremien möglich macht.

Auch wenn Wissenschaftsministerin Anke Brunn zur Zeit noch die Spitzen der Deformvorschläge für NRW abweist (und selbst wenn StudentIn ihr das glaubt), so kann NRW alleine weder die bundespolitischen Strömungen aufhalten noch die katastrophalen Auswirkungen von StudentInnenwanderungen in eine evtl. letzte liberale Hochschullandschaft verkraften.

Die o. g. fortwährende Mißachtung grundlegendster demokratischer Prinzipien setzt sich in diesem Gesetzentwurf fort. Gibt es bei den Inhalten der Eckdaten wenigstens noch paritätisch besetzte, leider nur vorschlagende Kommissionen, so wird

mit der Stärkung der Drittmittelforschung und insbesondere der Stellung der Dekane weiter an den Entscheidungskompetenzen (nicht nur) der StudentInnen gesägt.

Auch wenn die Hochschulen (und das Ministerium) nach 20 Jahren es immer noch nicht geschafft haben, sich ganz aus der Tradition der Ordinarien zu lösen, sehen wir keinerlei Anlaß, auf diese fundamentale Forderung auch nur ansatzweise zu verzichten.

Da in wesentlichen Punkten dieses Gesetzesentwurfes das Aktionsprogramm QdL mit seinen Reformansätzen gesetzlich untermauert werden soll, sei dazu auf die dezidierte Stellungnahmen des LAT und des FH-LAT vom Februar '91 verwiesen.

Grundsätzliche Kritik an beiden Entwürfen bleibt, daß nicht auf die Gleichstellung der verschiedenen Hochschularten im Hinblick auf die Wertigkeit ihrer Abschlüsse hingewirkt wird. Die kosmetische Korrektur in der Umbenennung von Wissenschaftlichen Hochschulen in Universitäten wird dieser Forderung in keinsten Weise gerecht, die Nicht-Gleichwertigkeit wird dadurch eher zementiert. Es ergibt sich daher die zwingende Notwendigkeit zu einem einheitlichen Landeshochschulgesetz, wie es bereits 12 andere Bundesländer haben, zu gelangen.

Im obengenannten Zusammenhang mit den Vorschlägen (oder Vorfestschreibungen) der KMK/FMK, der HRK, von BMBW/BMFT und des Wissenschaftsrates begrüßt das LAT ausdrücklich die Intention des MWF-NRW, die Aspekte einer verbesserten Lehre in dieser Novelle mit in den Vordergrund zu stellen, zeichnen sich doch ansonsten lediglich marktorientierte, d.h. konzeptionelle und inhaltliche Mängel ignorierende Strukturreformen mit vorrangig studienzeitverkürzenden Zielen ab.

Die Diskussion um die Verkürzung der Studienzeiten wird aber mit Nebensätzen an den Ursachen, z.B. Mittel-, Finanz- und Raumengpässen, vorbei geführt und die Schuldzuweisung singular in Richtung der Hochschulen - und dort speziell der StudentInnen - festgeschrieben.

Somit ist die durch QdL angestrebte Verbesserung der Lehre zweifellos ein tragender Baustein zu einer Reform des Hochschulwesens, allerdings alleine nicht ohne Änderung in der Finanzausstattung und inhaltlicher Reformen wirksam.

Leider zeichnet sich bei den Finanzen die gegenseitige Lähmung von Bund und Ländern ab, nur teilweise begründet durch die absehbar fortschreitende Verknappung der Mittel. Der Wert von Bildung wird zwar immer wieder hervorgehoben, insbesondere wenn es gilt, europabedingte Wettbewerbsvor- und -nachteile ins Feld zu führen, aber nicht mit der entsprechenden Finanzausstattung unterstützt. Dies ist eine grundlegend falsche Politik, der Bildungssektor muß, ebenso wie der Sozialsektor, eine wesentlich stärkere Förderung erfahren. (Sinngemäßes Zitat Posdorf, MdL-NRW, CDU: "Es ist noch nie etwas am Geld gescheitert, wenn etwas wirklich politisch gewollt ist.")

Bei den inhaltlichen Reformen steht die Blockade der professoralen Mehrheiten in sämtlichen entscheidenden Gremien seit Jahrzehnten zuverlässig gegen jegliche grundsätzliche Reform. Solange hier durch tradiertes Denken und überholte Wertigkeiten keine Bewegung erkennbar ist, muß von Seiten der StudentInnenschaft die alte Leier, so sehr sie gerade uns selber nervt, von der paritätischen Besetzung der Gremien an den Hochschulen wiederholt werden.

Wenn sich aber die begründeten Befürchtungen der StudentInnenschaften bewahrheiten, bleibt die Frage, wer QdL-Elemente wie Tutorenprogramm oder Freiräume nutzen soll und ob die angestrebte Verkürzung der Studienzeiten durch Verbesserung der Lehre, ErstsemesterInnenmentorInnen usw. nicht von der Entwicklung überrollt und ein Einsatz dafür zu einem nutzlosen Kräfteverschleiß seitens der Studierenden führen würde.

Das System Hochschule muß als Gesamtheit innerhalb des Bildungssystems, betrachtet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zu Reformen, die nicht nur Teilbereiche streifen, sondern das Bildungssystem als ganzes miteinbeziehen.

Die Grundlinien des Aktionsprogrammes und die Novellierung der Hochschulgesetze des Landes NRW dürfen nicht bedeuten, daß

- wieder Ausbildung an die Stelle von Bildung tritt;
- ein entwissenschaftlichtes Grundstudium angestrebt wird;
- die berufsbezogenen Spezialstudien dem postgraduierten Bereich zuzuordnen sind;
- die Studieninhalte an der Verwertbarkeit in der Wirtschaft auszurichten sind.

Vielmehr müssen

- der Erwerb von Methoden,
- sprachliche und sachliche Kompetenz,

- kritisches Bewußtsein,
 - Interdisziplinarität,
 - Bildung für alle, bzw. Breitenbildung und damit keine Elitenbildung für Wenige,
- als Merkmale einer Bildungsreform angesehen und festgeschrieben werden.

Prüfungssysteme müssen hinterfragt, die zur Zeit noch bestehenden Reglementierungen müssen abgeschafft werden. Die Einführung von Studienkollektiven und Projektstudien sollen dabei den Praxisbezug ins Studium bringen.

Die folgenden Änderungsvorschläge an einzelnen Paragraphen stellen lediglich einen Schritt in die Richtung dar, in die aus Sicht der StudentInnen die Reform der Hochschulen sich entwickeln muss.

Weitergehende Forderungen an ein zukünftiges, seinen Aufgaben in der Gesellschaft und Umwelt gerecht werdendes Bildungssystem bleiben nach wie vor:

- Das Recht auf Bildung für alle (einschließlich der dazu nötigen sozialen Absicherung)
- Anerkennung des eigenständigen Wertes von Bildung
- Ausbau aller Hochschultypen
- Generelle Durchlässigkeit zwischen allen Hochschultypen
- Reale Gleichwertigkeit aller Hochschulabschlüsse
- Demokratisierung aller Hochschulgremien
- Gesellschaftliche Kontrolle über Forschung und Lehre
- Inhaltliche Reformen, die ein ganzheitliches, interdisziplinäres und verantwortungsbewußtes Studium ermöglichen
- Abschaffung des jetzigen Prüfungssystems

Neben den maskulinen Formen muß in den Gesetzestexten ebenfalls die feminine Form erscheinen.

[1/2] § 1 WissHg

bisherige Formulierung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des vierzehnten Abschnittes für die staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Wissenschaftliche Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Technische Hochschule Aachen, die Universität Bielefeld, die Universität Bochum, die Universität Bonn, die Universität Dortmund, die Universität Düsseldorf, die Universität – Gesamthochschule – Duisburg, die Universität – Gesamthochschule – Essen, die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen, die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Universität Münster, die Universität – Gesamthochschule – Paderborn, die Universität – Gesamthochschule – Siegen und die Universität – Gesamthochschule – Wuppertal.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

1. Die Überschrift lautet:
Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG)
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
" (1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten des Landes Nordrhein- Westfalen und nach Maßgabe des vierzehnten Abschnittes für die entsprechenden staatlich anerkannten Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen".

Alternativ Formulierung:

-entfällt-

Kommentar: Da alle Hochschulen außer den Fachhochschulen zu Universitäten werden, sehen wir in dieser Namensgebung keine Verbesserung der Stellung der Fachhochschulen. Die Nicht-Gleichwertigkeit (Zitat A. Brunn: "Gleichwertig aber andersartig") wird zementiert.

Ziel: Wie es bereits in 12 Bundesländern der Fall ist, eine Regelung aller hochschulrechtlicher Belange in einem einheitlichen Landeshochschulgesetz.

[3] §§ 3 WissHG, 3 FHG ("Technologietransfer")

bisherige Formulierung:

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

3. § 3 WissHG / § 3 FHG wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die(Fach)Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer".

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

Alternativ Formulierung:

(4) Die Hochschulen betreiben kontrollierten Wissens- und Technologietransfer unter Maßgabe folgender Kriterien: Technologiefolgenabschätzung, Ökologie, soziale und humanitäre Belange, die Vermeidung bewaffneter Konflikte sowie unter Berücksichtigung des Nord-Süd-Konflikts.

(5) Streichung des Nebensatzes: "insbesondere die europäische Zusammenarbeit"

Kommentar:

zu (3) Diese Änderung lehnen wir ab, da der Einfluß der Industrie durch einen Technologietransfer auf Lehre und Forschung noch verstärkt wird. Auch muß verhindert werden, daß durch zu großes Engagement der ProfessorInnen in An-Instituten, aber auch in der Forschung, die Lehre noch mehr vernachlässigt wird.
Die zunehmende Abhängigkeit der Hochschulen durch unkontrollierte Drittmittel lehnen wir ab. Den Hochschulen müssen die finanziellen Freiräume eingeräumt werden, ihre Forschung nach ganzheitlichen, sozialen, ökologischen und gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen auszurichten und zu betreiben, ohne die Einflußnahme Dritter.
Die Kontrolle findet durch ein Gremium statt, in dem alle betroffenen gesellschaftlichen Gruppen gleichberechtigt vertreten sind.

Ziel: Hochschulen mit einer finanziellen Ausstattung, an denen Drittmittel nicht nötig sind.

[4] §§ 6 WissHG, 6 FHG ("Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des Aktionsprogramms 'Qualität der Lehre'")

Keine konsolidierte Meinung innerhalb des LAT-NRW.

bisherige Formulierung:

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Koordinierung und Unterstützung der Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit diesen Hochschulen eine Gemeinsame Kommission für die Studienreform. Die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission sowie die Studienreformerarbeit der Hochschulen werden durch ein wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat im Rahmen des § 6 folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Studienreformerarbeit im Land unter Berücksichtigung der Arbeit länderübergreifender Gremien auf der Grundlage von § 9 HRG,
2. Erarbeitung von Grundsätzen zur Neuordnung von Studium und Prüfungen,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verkürzung der Studienzeiten an den einzelnen Hochschulen und
4. Bearbeitung von Einzelaufträgen zur Studienreform.

(3) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind:

1. Vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
2. drei Vertreter staatlicher Stellen und
3. drei Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung Sachverständigenkommissionen bilden.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt für die Gemeinsame Kommission und das wissenschaftliche Sekretariat eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Kommission hat das Vorschlagsrecht.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

5. § 7 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"Unbeschadet der Funktion der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform bildet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ein Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform, das folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Untersuchungen und Vorschläge zur Studienreform im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:
2. Unterstützung der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform".

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Alternativ Formulierung:

- (3) Mitglieder der Kommission sind:
1. Vier VertreterInnen der Gruppe der ProfessorInnen
 2. Vier VertreterInnen der Gruppe der Studierenden
 3. Vier VertreterInnen der Gruppe der MitarbeiterInnen
 3. Vier Weitere: zwei MitarbeiterInnen des WIMI's, zwei VertreterInnen aus der Berufspraxis (Gewerkschaften und Arbeitgeber)

(5) Die gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die gemeinsame Kommission faßt bindende Beschlüsse.

Kommentar: Ein Sekretariat als ausführendes Organ der Gemeinsamen Kommission ist notwendig. Ein "Experten-Sekretariat", welches ohne Rückkopplung mit den Betroffenen an den Hochschulen arbeitet, einzig und allein im Auftrag des/der MinisterIn, lehnen wir ab. Die Aufträge an das Sekretariat vergibt ausschließlich die paritätisch besetzten Kommission. Das Sekretariat muß ausschließlich exekutive Aufgaben haben.
Bei weiterem Festhalten an der Zweiteilung des LHG's halten wir dessen Verankerung im FHG, im Zuge der Gleichberechtigung, für dringend erforderlich.

Ziel: Besetzung aller hochschulrelevanten Ausschüsse mit 50% StudentInnen.

**[6] § § 12 WissHG, 8 FHG
(" Rechte und Pflichten während der Beurlaubung vom Hochschulstandort")**

bisherige Formulierung:

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

6. In § 12 Abs. 2 WissHG/ § 8 Abs. 2 FHG wird folgender Satz 7 angefügt:

"Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehende Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen".

Alternativ Formulierung:

Folgender Satz ist anzufügen:

Die beurlaubte Person stellt ihre Gremienämter für NachrückerInnen zur Verfügung.

Kommentar: Bei längerer Abwesenheit vom Standort Hochschule ist die Gefahr groß, daß die Interessen der Hochschule von der beurlaubten Person nicht genügend vertreten werden. Die Möglichkeit der Beeinflussung durch Interessen anderer Körperschaften ist zu groß.

Ziel: Die Möglichkeit der Fortbildung von ProfessorInnen ohne eine Beeinträchtigung der Lehre.

**[7] §§ 18 WissHG, 14 FHG,
("Festlegung der zentralen Hochschulgremien", betr.: Frauen, ins-
besondere durch die Stellung der Frauenbeauftragten einer jeden
Hochschule)**

bisherige Formulierung:

"Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent."

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

"Der Senat und der Konvent sind gleichzeitig zentrale Hochschulgremien."

alternative Formulierung:

-keine-

Kommentar: Alle Gremien der Hochschule müssen paritätisch besetzt werden. Das Rektorat ist ausführendes Organ des Senates.

Bisher nimmt die Frauenbeauftragte einer jeden Hochschule nicht an Rektoratssitzungen teil. Die Realität lehrt allerdings, daß zur Erfüllung der Aufgaben der Frauenbeauftragten immer noch die Akzeptanz der zumeist männlichen Mitglieder in allen Organen einer Hochschule fehlt. Um allerdings wirkungsvoll all diejenigen Belange der Frauen vertreten zu können, wo diese in der Hochschule berührt sind, ist die Teilnahme auch an Rektoratssitzungen notwendig. Vgl. Kommentar zu §§ 23a WissHG, 19a FHG.

Ziel: s. Kommentar

**[8] §§ 23a WissHG, 19a FHG
("Beteiligung der Frauenbeauftragten nicht nur, wenn Belange der
Frauen unmittelbar berührt werden")**

bisherige Formulierung:

Satz 3: "Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen an Hochschulen unmittelbar berühren."

Satz 6: "Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden."

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

a) In Satz 3 wird das Wort 'unmittelbar' gestrichen.

b) der Satz 6 erhält folgende Fassung:

Sie ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang zu entlasten."

alternative Formulierung:

a) In Satz 3 wird das Wort 'unmittelbar' gestrichen.

b) Der Satz 4 erhält folgende Fassung:

'Dabei ist ihr im Rektorat, Konvent, Senat, Fachbereichsräten und ihren Ausschüssen und Kommissionen Rede- und Antragsrecht und darüber hinaus suspensives Vetorecht zu geben.'

c) in Satz 6 wird das "soll" durch "muß" ersetzt.

d) als Satz 7 wird angefügt:

'Die Hochschule ist zu einer ausreichenden personellen und sachlichen Ausstattung des Amtes der Frauenbeauftragten verpflichtet. Es muß durch ebntsprechende soziale Absicherung sichgestellt werden, daß auch eine Studentin die Stelle einnehmen kann.'

e) als Satz 8 wird angefügt:

"Die Frauenbeauftragte wird von der Frauenkonferenz gewählt und ist ihr Rechenschaftspflichtig."

Kommentar:

zu a: vgl. Kommentar zu §§ 18 WissHG, 14 FHG.

zu b: Bei der Behandlung aller hochschulrelevanten Themen sind immer Belange der Frauen an der jeweiligen Hochschule betroffen. Das LAT befürwortet die Stärkung der Position der Frauenbeauftragten durch Maßnahmen wie suspensives Vetorecht und Stimmrecht.

zu c: Die Formulierung ist sinnvoll, da den Frauen an jeder Hochschule, insbesondere der Frauenbeauftragten durch die Formulierung eines Gesetzes weder Nachteile noch persönlich Vorschriften zu erteilen sind. §§ 23a WissHG, 19a FHG schließen für die Amtszeit der Frauenbeauftragten bisher tendenziell jede weitere wissenschaftliche Betätigung oder sonstige Dienstaufgaben aus.

zu d: Zur Zeit wird die Verantwortlichkeit zwischen Hochschule und Ministerium hin und her geschoben, auf Kosten der amtierenden Frauenbeauftragten, die zur effektiven Ausübung des Amtes über keinen Etat verfügt, weder über eine Bürokräft noch über ausreichende wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Die Effektivität der Ausübung des Amtes der Frauenbeauftragten hängt jeweils von der Fortschrittlichkeit der Hochschule ab, ob etwas 'gewährt' wird - oder nicht. Wie die Erfüllung der Aufgaben geschehen soll, ist der Hochschule zumeist völlig gleichgültig. Um eine effektive Arbeit der Frauenbeauftragten gewährleisten zu können, ist im Gegensatz zur jetzigen Situation eine ausreichende Ausstattung unabdingbar.

Ziel: Gleichstellung der Frauen in Wissenschaft, Forschung und Verwaltung.

[9] **§§ 27, 28 WissHG, 23, 24 FHG, 20**
("Stärkung der Stellung des Dekans bei der Sicherstellung des Lehrangebots des Fachbereichs")

bisherige Formulierung:

Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugeordnet sind.

Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflicht erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. (...)"

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

a) Die Sätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

Fachbereiche sind berechtigt, einen auf vier Jahre angelegten Modellversuch zu beschließen, in dessen Rahmen die Stellung der Dekanin oder des Dekans abweichend von Absatz 1 und Absatz 3 sowie den Bestimmungen der Hochschulsatzung wie folgt geregelt wird:

Der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Er ist insbesondere für die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts und die Strukturentwicklung des Fachbereichs verantwortlich. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 86 Abs.3 WissHG (§ 57 FHG) zuständig. Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekanes und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt in diesem Fall vier Jahre. Im übrigen gilt Absatz 1.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

alternative Formulierung:

Satz 1: keine - es wird an der bisher geltenden ausdrücklich festgehalten!

als Satz 2 wird eingefügt: "Er/Sie ist für die Vollständigkeit und Studierbarkeit des Lehrangebots, die Erstellung des mind. alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichtes und die Strukturentwicklung des Fachbereichs verantwortlich."

als Satz 3 wird eingefügt: "Mit dem Lehrbericht sind die Stellungnahmen der gewählten FachschaffensvertreterInnen, bzw. der studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte mitzuveröffentlichen."

nachstehende Sätze: keine - es wird an der bisherigen Formulierung ausdrücklich festgehalten. Alle nachstehenden Sätze rücken numerisch zwei Ziffern höher.

Kommentar: Die Landesregierung kommentiert die Umformulierung der §§ 27, 28 WissHG, 23, 24 FHG mit den Worten, daß zur Umsetzung eines Teils der im Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" vorgesehenen Maßnahmen, einer verstärkten Aufsicht über einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb, sowie 'der Erstellung eines regelmäßig zweijährigen Lehrberichts' und damit

einhergehend einer stärkeren 'Stellung der DekanInnen bedürfen. "Die Aufgabenübertragung gemäß § 86 Abs.3 WissHG gibt dem/der DekanIn die Möglichkeit, im Streitfall ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot notfalls auch gegen den Willen des betroffenen Professors durchzusetzen". Dieses beinhaltet gleichsam die Entscheidung des/der DekanIn über die Zuordnung und den Einsatz von MitarbeiterInnen zur Lehre.

Die beabsichtigte Konzentration der Entscheidungskompetenz über Mittelvergabe und -einsatz beim Dekan verändert die hochschulinterne Struktur dermaßen, daß die Handlungs- und Entscheidungskompetenz des Fachbereichsrates, der anwesenden Mitglieder, sowohl der wissenschaftlichen, der nichtwissenschaftlichen als auch der StudentInnen ausgehöhlt wird. Da die Besetzung der Fachbereichsräte sowieso keine paritätische ist und somit die Anwesenheit der StudentInnen eher pro forma gestattet wird, kann einer weiteren Konzentration der hochschulinternen Handlungs- und Entscheidungsstrukturen nach 'oben hin' von Seiten der StudentInnen nicht zugestimmt werden. Es reicht nicht aus zu fordern, daß im Falle des Lehrberichts der/die DekanIn sich insbesondere des Sachverständes der anwesenden StudentInnen bedienen soll. Nach der Novellierung und des Beschlusses eines Modellversuches braucht er/sie es nicht und erfahrungsgemäß ist es für DekanInnen leichter an zwei studentischen VertreterInnen vorbeizuarbeiten als an 'ernstzunehmenden' Ordinarien. Es ist darauf zu achten, daß die Entscheidungskompetenz des Fachbereichsrates verstärkt, dieser paritätisch besetzt und somit die Aufgabenstellung des/der DekanIn als exekutive gestaltet wird. Diese Forderungen sind alte Forderungen der Verfaßten Studierendenschaft und dürfen durch anders lautende Realität nicht Schritt für Schritt vergessen werden.

Vielmehr ist daran zu erinnern, daß durch den 'Ermächtigungsparagrafen' quantitative und strukturelle Eckdaten, d.h. konkrete Vorgaben für Studien- und Prüfungsordnungen, soweit durch das MWF vorgegeben sind, wie es ein Fakultätsrat zuläßt. Die logische Konsequenz müßte sein, daß die verstärkte Aufsicht zur Durchführung des Aktionsprogramms 'Qualität der Lehre' dem paritätisch besetzten Fakultätsrat übertragen wird, insbesondere unter der Maßgabe der studentischen Beurteilung der Lehre der ProfessorInnen. Wie bereits oben beschrieben anerkennt das LAT den Handlungsbedarf sowohl durch die vereinheitlichende Formulierung der Studien- und Prüfungsordnungen durch eine allgemeinverbindliche Rechtsverordnung, als auch die effizientere Gestaltung der Arbeit innerhalb der Fachbereichsräte. Dieser Anspruch darf allerdings nicht dazu führen, daß der Dekan zum immerhin noch rechenschaftspflichtigen Leiter einer Fakultät wird und gleichzeitig die eingeschränkten Rechte der StudentInnen zur Gänze vernachlässigt werden. Die verstärkte Aufsicht über einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb, die Beurteilung der Lehrqualifikation von ProfessorInnen und anderen Lehrenden im Zusammenhang von Berufungs- und Bleibeverfahren und bei der Gewährung von vorgezogenen Forschungs- und Praxisfreisemestern sowie die Erstellung eines regelmäßigen zweijährigen Lehrberichts, kurz gesagt: die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der 'Qualität der Lehre' können im §§ 28 WissHG, 24 FHG ausdrücklich festgeschrieben werden, ohne den Kompetenzbereich des Fakultätsrates einzuschränken.

Ziel:

Wie bei allen Hochschulgremien eine 50% Besetzung mit StudentInnen im Fachbereichsrat mit einer Geschäftsführung durch den Dekan.

[10] §§ 28 WissHG, 24 FHG ("Lehrbericht")

bisherige Formulierung:

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

10. In § 28 Abs. 1 Satz 3 / § 24 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "den Semesterbericht" durch die Worte "die Berichte, insbesondere den Lehrbericht" ersetzt.

Alternativ Formulierung:

-keine-

Kommentar: -Gut-

Ziel: Transparenz und Studierbarkeit über die Studiengänge an der Hochschule.

[11] § 42 WissHG ("Pflegedienst")

bisherige Formulierung: (2) Die Leitende Pflegekraft und ihr Stellvertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag der Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 aus dem Kreis der Krankenschwestern und Krankenpfleger bestellt.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

11. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "aus dem Kreis der Krankenschwestern und Krankenpfleger" gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie muß Berufserfahrung im Pflegedienst besitzen und soll über eine ihrer Tätigkeit förderliche zusätzliche Ausbildung verfügen".

Alternativ Formulierung:

-keine-

Kommentar: -keiner-

[12] §§ 47 WissHG, 30 FHG ("Stellung des Kanzlers")

bisherige Formulierung: (1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.
(3) Der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

12. § 47 / § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorates mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung".

b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort "besitzen" die Worte "oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes" eingefügt.

Alternativ Formulierung:

Angefügt wird der Satz:

- (4) Der Kanzler ist gegenüber dem Rektorat, Personalrat, Frauenbeauftragter und AstA auskunftspflichtig, hinsichtlich von Rektoratsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

Kommentar: Die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht dient der Verbesserung der Transparenz hochschulinterner Abläufe.

Ziel: Stärkung eines paritätisch besetzten Senats gegenüber der Verwaltung.

[13] §§ 51 WissHG, 34 FHG ("Berufungsverfahren")

bisherige Formulierung:

(1) Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(2) Die Fachhochschule hat dem Minister für Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 33 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese ausreichend begründen; ihm sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren beizufügen.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professoren anderer Hochschulen angehören. Die Feststellung, ob einer Habilitation gleichwertige Leistungen im Sinne von § 32 Abs. 2 vorliegen, darf nicht ohne Mitwirkung und gegen die Stimme eines der Berufungskommission angehörnden Professors mit der Qualifikation gemäß § 32 Abs. 2 getroffen werden. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Fachhochschule.

(5) Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

§ 51 / § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefaßt sein, daß durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann".

b) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 die Sätze 4 bis 6.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

Alternativ Formulierung:

(4) Auf die Einhaltung des Frauenförderungsgesetzes ist zu achten.

Die Sätze 4 und 5 rücken an die Stellen 5 und 6.

(5) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, die sich paritätisch aus allen an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen zusammensetzen. ...

(6) Bei der Auswahl der KandidatInnen sind die didaktischen Fähigkeiten gleichwertig zu berücksichtigen.

Kommentar: Eine möglichst breite Fassung des Lehrangebots und die damit einhergehende Entspezialisierung ist durchaus begrüßenswert. Damit die Interessen aller an der Hochschule vertretenen Gruppen ausreichend Berücksichtigung finden ist eine paritätische Besetzung aller Berufungskommissionen unumgänglich.

Aus den demokratischen Grundsätzen der Gruppenhochschule heraus ist es unbedingt notwendig, auf eine Änderung der §§ 38, 63 und 64 HRG hinzuwirken.

Ziel: Entscheidende Einflußnahmemöglichkeiten der Studierenden auf die Auswahl der Lehrenden.

[14] §§ 52 WissHG, 35 FHG ("Vertretungsprofessur")

bisherige Formulierung:

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

14. § 52 Abs. 4 / § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Universität kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 / § 32 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen".

Alternativ Formulierung:

(4) Die Hochschule ist verpflichtet im Einvernehmen mit allen Beteiligten, insbesondere dem Berufungsausschuß, übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle, für einE ProfessorIn einE VertreterIn, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nach §49 / § 32 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Stelle zu beauftragen.

Die Verlängerung der Vertretungsprofessur über eine Dauer von 12 Monaten hinaus ist nur unter der Angabe von zwingenden Gründen statthaft.

Eine Beauftragung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

Kommentar: Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, daß die Hochschulen eigenverantwortlich VertreterInnen einsetzen können. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Hochschulen bisher kaum Gebrauch von der Möglichkeit der Vertretungsprofessuren machen. Es empfiehlt sich daher zur Sicherung der Qualität der Lehre eine verpflichtendere Handhabung.

Ziel: Sicherstellung eines qualifizierten Lehrbetriebes.

[15] §§ 53 WissHG, 36 FHG ("Forschungsfreisemester")

bisherige Formulierung:

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Hochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen. Im Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung ist das Forschungsvorhaben oder die beabsichtigte Tätigkeit näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Freistellung oder Beurlaubung hat der Professor der Hochschule über die Durchführung des Forschungsvorhabens oder den Ablauf seiner Tätigkeit zu berichten. Ein Forschungs- oder ein Praxisfreisemester kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

15. § 53 WissHG / § 36 FHG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen" gestrichen.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dem Land sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen".

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "abweichend" ein Semikolon und die Worte "im Vorschlag sind die bisherigen Leistungen in der Lehre darzulegen" angefügt.

Alternativ Formulierung:

Zusätzlicher der Punkte a), b), c) des Vorschlages der Landesregierung werden die §§ 53 WissHG/ 36 FHG um folgenden Absatz erweitert:

(4) Von der Freistellung ist abzusehen, wenn kein qualitativ und quantitativ gleichwertiges Lehrangebot während der Abwesenheit des / der Beurlaubten sicher gestellt ist.

Kommentar: Wir sehen eine Fortbildung der Lehrenden durch ein Forschungsfreisemester als sinnvoll an, müssen aus studentischer Sicht aber die Kontinuität der Lehre einfordern. Dazu ist es notwendig, daß Vertretungsprofessuren nach § 52, § 35 durchgeführt werden. Die angestrebte Kostenneutralität seitens des Landes ist abzulehnen.

Ziel: s. Kommentar

[16] §§ 54 WissHG, 37 FHG ("Honorarprofessur")

bisherige Formulierung: (3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnungen auf Vorschlag der Hochschule. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule voraus. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Außer im Falle der Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder wenn die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

16. § 54 Abs. 3 Satz 2 WissHG / § 37 Abs. 2 Satz 1 FHG wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "an der vorschlagenden Hochschule" werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort "voraus" werden ein Komma und die Worte "die durch ein Gutachten nachzuweisen ist" angefügt.

Alternativ Formulierung:

-keine-

Kommentar:

Bei der Beurteilung des/der die Honorarprofessur Anstrebenden muß die studentische Veranstaltungskritik besondere Berücksichtigung finden.

[17]

§§ 66 WissHG, 45 FHG ("Einstufungsprüfung, MeisterInnenzulassung ohne Hochschulreife")

bisherige Formulierung:

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister vorsehen, daß Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 65 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet und nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

17. § 66 Abs. 2 WissHG / § 45 Abs. 2 FHG erhält folgende Fassung:

"(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium vorsehen, daß Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 65 / § 44 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und außerdem eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben".

14. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

"Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Im Rahmen von Modellversuchen können Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger (WGAukrpf) führen dürfen, ohne die Qualifikation gemäß § 44 und ohne Einstufungsprüfung gemäß § 45 zu einem Studium in fachlich entsprechenden Studiengängen zugelassen werden. Die Durchführung der Modellversuche bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung".

Alternativ Formulierung:

-keine-

Kommentar: Diesen Ansatz finden wir durchaus lobenswert.
An dieser Stellen sehen wir uns verpflichtet darauf hinzuweisen, daß der zweite Bildungsweg generell ausgebaut werden muß . Der derzeitige Abbau muß umgekehrt werden. Auf einen Ausbau der Unterstützung des BAFöG muß hingewirkt werden.

Ziel: Recht auf Bildung für alle.

bisherige Formulierung:

(3) Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 65 ist nicht erforderlich. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

18. § 70 Abs. 3 Satz 5 / § 49 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 4 / § 59 Abs. 4 Satz 4 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen".

Alternativ Formulierung:

Der letzte Satz der §§ 70/ 49 wird wie folgt geändert:
GasthörerInnen sind berechtigt, Prüfungen abzulegen.

Kommentar: Eine abgelegte Prüfung ist für den/die GasthörerIn ein wesentlich qualifizierterer Nachweis als eine "Bescheinigung"! Die Schaffung der Möglichkeit im Rahmen einer interdisziplinären Weiterbildung für "ordentlich Eingeschriebene" ebenfalls Prüfungen, abzulegen ist zwar begrüßenswert, dieses muß aber über diesen enggesteckten Rahmen hinaus gehen.

Ziel: Defakto Abschaffung des GasthörerInnenstatus zur Schaffung einer breiten interdisziplinären Bildungsmöglichkeit.

bisherige Formulierung:

- (1) Die Studiengänge werden in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Soweit in der Hochschulprüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.
- (3) In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; in Studiengängen nach § 87 kann hiervon abgesehen werden. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, können von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen werden.
- (4) Hochschulabschlußprüfungen können je nach Art des Studienganges in Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Zahl der Leistungsnachweise muß sich in zumutbaren Grenzen halten.
- (5) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.
- (6) Studenten des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

19. In § 90 WissHG / § 60 FHG wird folgender Absatz 7 angefügt:
 "(7) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen".

Alternativ Formulierung:

- (7) Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten, daß sie intensiv und kompakt auf die zum Ende oder zum Beginn der Vorlesungszeit stattfindenden Prüfungen vorbereiten.

Kommentar: Durch die Verlagerung der Klausuren in die vorlesungsfreie Zeit wird es den Studierenden unmöglich gemacht, die notwendigen Praktika (Fachpraktikum) zu absolvieren, Maßnahmen zur sozialen Mindestsicherung zu ergreifen und sich in Ruhe - ohne Ablenkung - intensiv auf Prüfungen vorzubereiten.
 Intensives Selbststudium ohne räumliche und zeitliche Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen muß weiterhin gewährleistet bleiben.

Ziel: Sicherung der Studierbarkeit des Studiums.

bisherige Formulierung:

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4

nachweist. Soweit die Besonderheiten des Studienganges es erfordern, können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Prüfungsordnung (Promotionsordnung) kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlußprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

20. In § 94 Abs. 2 werden nach den Worten "im Sinne des § 87 Abs. 4" die Worte "oder d) den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges an einer Fachhochschule im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern" eingefügt.

Alternativ Formulierung:

Der Absatz 2 des § 94 dezimiert sich auf:

- (2) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nachweist.

Kommentar: Zur Umsetzung der Gleichstellung der Hochschulen scheint uns ein generelles Promotionsrecht dringend erforderlich! Die Möglichkeit der Fachhochschulen, ihren eigenen "Nachwuchs" heranzubilden, wird dadurch erst geschaffen.

Ziel: s. [17]

[21] § 95 WissHG ("Habitationsleistungen")

bisherige Formulierung:

(3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Habitationsleistungen festgestellt. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die schriftlichen Habitationsleistungen werden durch die Vorlage einer Habilitationsschrift oder entsprechender wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, erbracht.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

21. In § 95 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Zur mündlichen Habitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung".

Alternativ Formulierung:

-keine-

Kommentar: Eine stärkere Prüfung der didaktischen Fähigkeiten ist -wie die Praxis zeigt- dringend erforderlich! Wir begrüßen diesen Gesetzesvorstoß.

Ziel: s. Kommentar

[22] §§ 103 WissHG, 69 FHG ("Verteilung der Mittel und Stellen auch gegen die Entscheidung des Kanzlers")

bisherige Formulierung:

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und die Medizinischen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Medizinischen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus.

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

22. § 103 Abs. 1 WissHG / § 69 Abs. 1 FHG wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Alternativ Formulierung:

- (1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und die medizinischen Einrichtungen beschließt die Hochschule, vertreten durch den Senat und im Einvernehmen mit den Fachbereichen, vertreten durch die Fachbereichsräte. Der Kanzler führt diese Beschlüsse aus.

Kommentar: Eine stärkere Demokratisierung, auch bei der Vergabe von Mitteln und Stellen ist notwendig. Die Hochschulen können dem Anspruch der "Bildung verantwortungsbewußter mündiger AkademikerInnen" solange nicht gerecht werden, wie die Entscheidungsstrukturen an den Hochschulen derart autoritär bleiben.

Ziel: Demokratisierung der Hochschulen.

[23] §§ 108 WissHG Abs.1, 73 FHG Abs.1 ("Genehmigung von Prüfungsordnungen durch den Rektor")

bisherige Formulierung

- "(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind unmittelbar nach ihrem Erlaß dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen, soweit dieser nichts anderes bestimmt. Ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen bedürfen vor ihrer Anzeige der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers."

Formulierungsvorschlag der Landesregierung:

- "(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf den Rektor zu übertragen. Ordnungen, die nicht der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedürfen, sind diesem unmittelbar nach ihrem Erlaß anzuzeigen, soweit dieses nichts anderes bestimmt."

alternative Formulierung:

- "(1) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf die Hochschule, vertreten durch den Senat im Einvernehmen mit den Fachbereichen zu übertragen. Ordnungen, die nicht der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedürfen, sind diesem unmittelbar nach ihrem Erlaß anzuzeigen, soweit dieses nichts anderes bestimmt."

Kommentar: In den Verfahrensgrundsätzen (§§ 15 Abs.1 WissHG, 11 Abs. 6 FHG und 10 Abs.6 KunstHG) werden den Gremien und Funktionsträgern, namentlich den zentralen Organen einer jeden Hochschule und den Organen der einzelnen Fachbereiche, Entscheidungsbefugnisse übertragen. Sonstige Gremien und Funktionsträger sind insoweit ausgenommen, sowie es

in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen wird. Das LAT anerkennt in Anbetracht des erklärten Willens des MWF, das Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" sinnvoll umzusetzen, den Handlungsbedarf in Bezug auf die §§ 108 WissHG Abs.1, 73 FHG Abs.1. Allein der § 16 Abs.1 Satz 1 HRG schreibt vor, daß Prüfungsordnungen der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Eine Entlastung des MWF scheint dadurch erreicht, daß die Befugnis zur Genehmigung von Prüfungsordnungen auf den/die jeweiligen Rektorin einer jeden Hochschule übertragen wird.

Die sinnvolle Umsetzung des Aktionsprogramms darf und kann nicht zwingend heißen, daß RektorInnen Prüfungsordnungen durch eine Eilentscheidung quasi hochherrschaftlich erlassen und erst im nachhinein einer Versicherung des MWF bedürfen. Das LAT kann dem Formulierungsvorschlag der MWF- Arbeitsgruppe nicht zustimmen, solange in derart entscheidenden Fragen die Hochschulorgane weder konsultiert, noch in die Entscheidungsprozesse integriert werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung sollen für eilende Änderungen von Wahl-, Prüfungs- und Studienordnungen, die in den §§ 15 Abs.1 WissHG, 11 Abs. 6 FHG nicht näher geregelt werden, eine breitere Zustimmung in den Hochschulen gewährleistet werden. Auf die Änderung des HRG bezüglich der Demokratisierung der Hochschulen ist daher hinzuwirken.

Ziel: Stärkung der Autonomie der Hochschulen, aber nicht die der ProfessorInnen.

[24] -Freischußregelung

Bezug: Antrag der CDU Fraktion vom 10.02.1992

Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten

Der Landtag stellt fest, daß die Verkürzung der Studienzeiten in Anbetracht der kürzeren Durchschnittsstudiendauer in Europa und der Welt eine vornehmliche bildungspolitische Aufgabe der Landesregierung sowie der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ist.

Ein Student in Großbritannien ist bei seiner ersten Abschlußprüfung gerade erst 23 Jahre alt, in Frankreich 26 und in Italien knapp 27. In Japan bestehen Studentinnen und Studenten ihr erstes Examen im Durchschnitt mit 23 Jahren, in den USA mit 23 bis 26 Jahren. Mit einem derzeitigen Durchschnittsalter von über 28 Jahren bei Universitätsabsolventen bzw. fast 27 Jahren bei Fachhochschulabsolventen haben nordrhein-westfälische Studienabgänger gegenüber den europäischen Hochschulabgängern erhebliche Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt.

Neben den nachteiligen Folgen für den Absolventen auf dem Arbeitsmarkt führen überlange Studienzeiten zu einer deutlichen Verkürzung der Spanne produktiver Tätigkeit im Berufsleben und verschlechtern zum anderen bei noch weiter steigenden Studentenzahlen insgesamt die Studiensituation an den bereits völlig überlasteten Hochschulen.

Der Landtag setzt zur Verkürzung von Studienzeiten auf ineinandergreifende und sich ergänzende ordnungspolitische und beratende Maßnahmen. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, einen Entwurf vorzulegen, der die Prüfungsordnungen für erste Staatsprüfungen wie folgt ändert:

"Legt ein Prüfungsteilnehmer innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit die erste Staatsprüfung erstmals vollständig ab und besteht sie nicht, so wird die Prüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers als nicht abgelegt gewertet."

Die entsprechenden Paragraphen bezüglich ordnungswidrigem Verhalten, Rücktritt bzw. Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumnis von Prüfungsterminen bleiben von dieser Änderung unberührt.

Darüber hinaus fordert der Landtag die Landesregierung auf, in Gesprächen mit den Hochschulen anzuregen, nicht nur in Fächern mit erster Staatsprüfung, sondern auch in anderen Prüfungsfächern eine derartige "Freischußregelung" einzuführen.

Dabei sollte sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die überaus positiven Erfahrungen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg zunutze machen, die mit der für Jura-Studenten eingeführten "Freischuß"-Regelung den Studenten, die das erste Staatsexamen bereits nach acht Semestern vollständig abgelegt haben, im Falle eines Mißerfolges eine weitere Wiederholungsmöglichkeit einräumen. In beiden Ländern ist die Mißerfolgsquote der "Freischützen" geringer als die der Studenten, die länger als acht Semester studiert haben. Auch erzielen die "schnelleren" Studenten bessere, wenn nicht gar beste Noten.

Der nachweisbare Erfolg der Freischuß-Regelung belegt die Richtigkeit des Weges, Anreize dafür zu schaffen, die Studiendauer ohne Abstriche an das Ausbildungsniveau zu verkürzen. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unverzüglich den Weg der Freischuß-Regelung zu beschreiten.

Kommentar:

Wir sehen eine solche Handhabung als äußerst kritisch an. Auf die auf falschen Tatsachen basierende unsachliche Argumentation möchten wir hier nicht weiter eingehen.

Die vorgeschlagene "Freischuß"-Regelung führt nicht zu einer realen Studienzeitverkürzung. Quantitativ bleibt der Studienumfang auch bei Einführung einer solchen Handhabe gleich.

Der Freischuß animiert lediglich zum Vorziehen der Prüfungen vor den sinnvollen Zeitpunkt im Studienverlauf. Alle, meist sinnvoll, ausgearbeiteten Studienverlaufspläne werden ad absurdum geführt. Qualitativ hochwertige Bildung wird somit sicherlich nicht gewährleistet.

Wir fordern einen Freiversuch für jede Prüfung. Bei für den oder die Geprüfte nicht annehmbarem Ergebnissen wird die Prüfung auf Verlangen des Prüflings nicht gewertet.